

## RECHTSVERORDNUNG des Landratsamtes Tuttlingen

### über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxentarif) im Landkreis Tuttlingen vom 08.09.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBef-ZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75) zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), beide Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung, wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Tuttlingen zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Tuttlingen.
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Entgelt im Rahmen des § 3 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung frei vereinbart werden.

#### **§ 2 Beförderungsentgelt**

- (1) Als Beförderungsentgelt (incl. Mehrwertsteuer) für den Verkehr mit Taxen werden festgesetzt:

##### **Zielfahrten werktags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

Grundtarif (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) 4,50 Euro

##### Tarif I:

Kilometertarif bis 5 km gefahrene Strecke 2,60 Euro  
(0,10 Euro je begonnene 38,46 m)

##### Tarif II:

Kilometertarif ab 5 km gefahrene Strecke 2,40 Euro  
(0.10 Euro je begonnene 41,67 m)

## **Zielfahrten werktags 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen**

Grundtarif (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) 4,50 Euro

### Tarif III:

Kilometertarif bis 5 km gefahrene Strecke 2,80 Euro  
(0,10 Euro je begonnene 35,71 m)

### Tarif IV:

Kilometertarif ab 5 km gefahrene Strecke 2,60 Euro  
(0,10 Euro je begonnene 38,46 m)

## **(2) Zuschläge**

- a) Bei Zielfahrten mit Einsteigeort oder Zielort innerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers ist die Anfahrt zum Besteller kostenfrei.
- b) Bei Zielfahrten, bei denen der Einsteigeort und der Zielort außerhalb des Kernbereichs der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag zu dem Grundtarif in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- c) Bei Zielfahrten, bei denen der Einsteigeort und der Zielort außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag zu dem Grundtarif in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

## **(3) Wartezeiten**

1. Die Wartezeiten werden mit 38,00 Euro je Stunde (je angefangenen 9,47 Sekunden mit 0,10 Euro) berechnet; sie werden vom Fahrpreisanzeiger automatisch angezeigt.
  2. Unter Wartezeit gelten:
    - a) jedes Anhalten der Taxe nach Beginn der Fahrt
    - b) verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen
    - c) Langsamfahren
  3. Als Fahrtbeginn gilt, wenn der Fahrer am Einsteigeort dem Kunden seine Bereitschaft zum Fahrtantritt anzeigt.
- (4) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn keine andere Vereinbarung mit dem Fahrgast getroffen wurde.

Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

### **§ 3 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Bei Zielfahrten ist der Fahrpreisanzeiger am Einsteigeort auf den gültigen Tarif zu schalten; bis zur Beendigung der Fahrt darf er nicht umgestellt werden. Die Anfahrt zum Einsteigeort wird durch den in § 2 Abs. 2 geregelten Zuschlag abgegolten.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Der Unternehmer hat nach Beendigung der Fahrt die Störung unverzüglich zu beheben.
- (3) Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

### **§ 4 Kernbereiche**

Als Kernbereich wird die Betriebssitzgemeinde des Taxi-Unternehmers festgestellt mit folgenden Ausnahmen:

1. Stadt Tuttlingen

ausgenommen die Stadtteile Möhringen, Eßlingen und Nendingen

2. Stadt Geisingen

ausgenommen die Stadtteile Kirchen-Hausen, Aulfingen, Gutmadingen und Leipferdingen

### **§ 5 Gepäck und Tiere**

Die Beförderung von Gepäck und Tieren ist im Fahrpreis eingeschlossen. Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung unterliegt als Sonderleistung der vorherigen Vereinbarung. Beförderungsentgelt und Trägerentgelt sind in der Quittung gesondert aufzuführen.

Die Beförderung von Blindenhunden ist frei und kann nicht abgelehnt werden.

### **§ 6 Sondervereinbarung**

- (1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung durchgeführt werden, sind Sonder-

vereinbarungen in Abweichung von den §§ 2 und 4 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
  - b) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.
  - c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen sowie eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.
- (2) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie wird erst 7 Tage nach Eingang der Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht widerspricht. Mit Ablauf des Zeitraums, für den sie abgeschlossen und angezeigt worden ist, wird sie unwirksam.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Beförderungsentgelt und die Beförderungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und Ziffer 4 PBefG dar.

Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am **01.12.2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Tuttlingen vom 07.01.2015 außer Kraft.

Tuttlingen, den 08.09.2022  
Landratsamt



Stefan Bär  
Landrat